



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses sowie des Offenlagebeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 70, 1. Änderung für den Bereich Bruchhauser Weg, Kerschensteinerweg
2. Bekanntmachung des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 72 B, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Hochdahlerstraße, Berliner Straße
3. Bekanntmachung der Offenlage der 23. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Kerschensteinerweg, Bruchhauser Weg
4. Bekanntmachung der Offenlage der 31. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich zwischen Kalstert, Frans-Hals-Weg und Rembrandtweg
5. Bekanntmachung des Beschlusses der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Giesenheide/ Nordring/ A 46 als Satzung
6. Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 232 für den Bereich Giesenheide/ Nordring/ A 46 als Satzung

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

7. Betrieb der städtischen Toilettenanlage in der Kurt-Kappel-Straße in Hilden ab dem 01.01.2002

Jahrgang	8
Nr.	42
Datum	08. Nov. 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 14.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHTUNG DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses sowie des Offenlagebeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 70, 1. Änderung für den Bereich Bruchhauser Weg, Kerschensteinerweg

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgendes beschlossen:

1. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.06.2001 durch den Stadtentwicklungsausschuss. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 125 in Flur 22 der Gemarkung Hilden im Bereich Kerschensteinerweg, Bruchhauser Weg;
2. die erneute Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 mit einem größeren Plangebiet gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 125, 559 und 704 (teilweise) in Flur 22 der Gemarkung Hilden im Bereich Kerschensteinerweg, Bruchhauser Weg. Die Bebauungsplanänderung soll einerseits eine Baumöglichkeit für eine Wohnnutzung schaffen und andererseits den vorhandene Baumbestand unter Schutz stellen;
3. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 70, 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 125, 559 und 704 (teilweise) in Flur 22 der Gemarkung Hilden im Bereich Kerschensteinerweg, Bruchhauser Weg. Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom 13.08.2001 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

19.11.2001 bis einschließlich 21.12.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus I, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

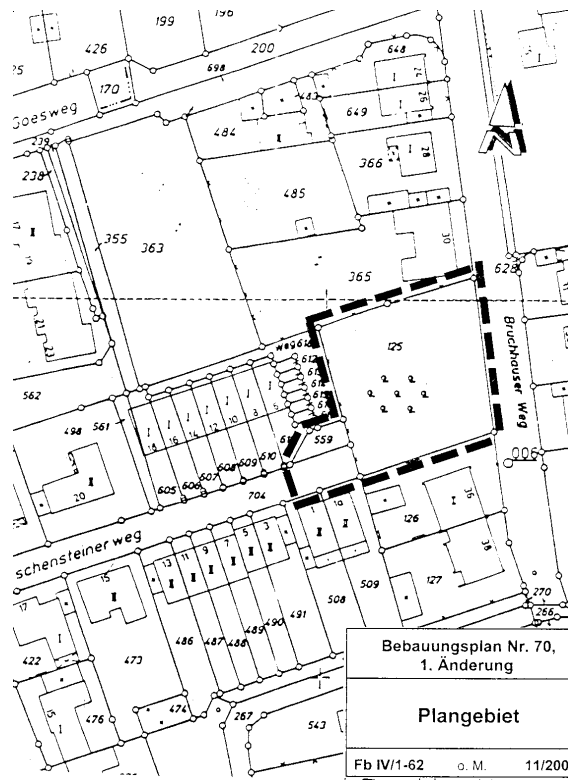
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 07.11.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 07.11.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



2. Bekanntmachung des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 72 B, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Hochdahlerstraße, Berliner Straße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 31.10.2001 folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 B gemäß § 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Plangebiet wird im Norden von der Berliner Straße, im Westen von der Hochdahler Straße und im Osten von der westlichen Grenze des Flurstückes 867 in Flur 59 begrenzt.

Die südliche Grenze verläuft in westöstlicher Verlängerung der nördlichen Abgrenzung des Flurstückes 684, von der Hochdahler Straße bis zur Westgrenze des Flurstückes 867. Alle Flurstücke befinden sich in Flur 59 der Gemarkung Hilden.

Ziel ist es, eine kurzfristige - hauptsächlich gewerbliche - Bebauung des zurzeit brachliegenden Eckbereiches zu ermöglichen.

2. die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 B gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Plangebiet wird im Norden von der Berliner Straße, im Westen von der Hochdahler Straße und im Osten von der westlichen Grenze des Flurstückes 867 in Flur 59 begrenzt. Die südliche Grenze verläuft in westöstlicher Verlängerung der nördlichen Abgrenzung des Flurstückes 684, von der Hochdahler Straße bis zur Westgrenze des Flurstückes 867. Alle Flurstücke befinden sich in Flur 59 der Gemarkung Hilden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom 17.10.2001 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

19.11.2001 bis einschließlich 21.12.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 07.11.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 07.11.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



Bekanntmachung der Offenlage der 23. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Kerschensteinerweg, Bruchhauser Weg

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom

26.09.2001 die öffentliche Auslegung der 23. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 125 in Flur 22 der Gemarkung Hilden im Bereich Kerschensteinerweg, Bruchhauser Weg.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf des Erläuterungsberichtes vom 13.08.2001 zugrunde.

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich Erläuterungsbericht in der Zeit vom

19.11.2001 bis einschließlich 21.12.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

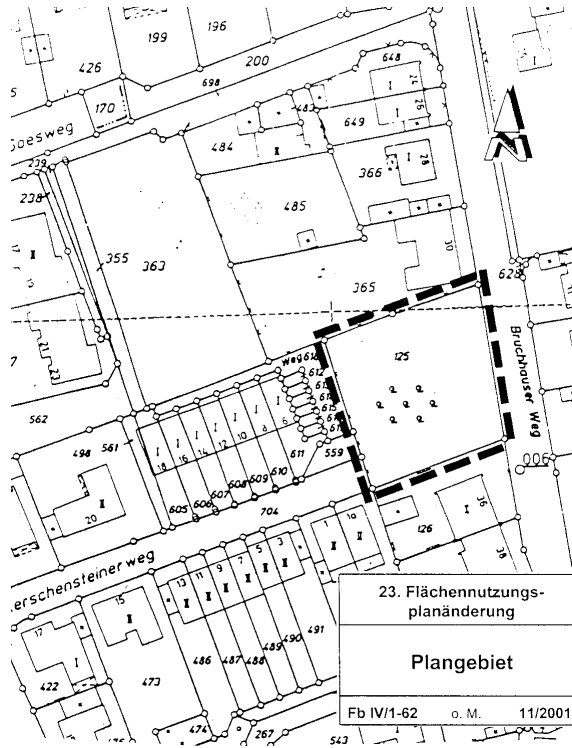
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 07.11.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 07.11.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



4. Bekanntmachung der Offenlage der 31. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich zwischen Kalstert, Frans-Hals-Weg und Rembrandtweg

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.02.2001 die öffentliche Auslegung der 31. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet Teilflächen des Flurstückes 2226 in Flur 65 der Gemarkung Hilden und liegt innerhalb der Sportanlage zwischen Kalstert, Rembrandtweg und Frans-Hals-Weg.

Mit der Änderung soll ein bisher als "Grünfläche (Sportplatz)" ausgewiesener Grundstücksteil umgewandelt werden in eine "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Begegnungsstätte".

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich Erläuterungsbericht in der Zeit vom

19.11.2001 bis einschließlich 21.12.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

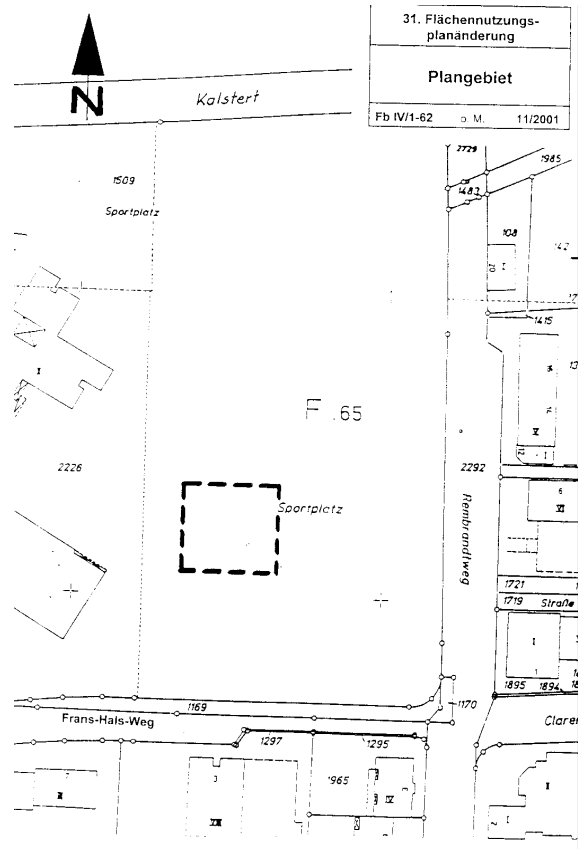
Hilden, den 07.11.2001

Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 07.11.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



5. Bekanntmachung des Beschlusses der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Giesenheide/Nordring/ A 46 als Satzung

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 26.09.2001 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dem Beschluss liegt der Erläuterungsbericht vom 08.08.2001 zugrunde.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bundesautobahn A 46
- Im Osten durch die Abbiegespur von der A 46 auf die A 3
- Im Südosten durch eine Parallele 50 m südöstlich der Hochdahler Straße
- Im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der L 282 (Nordring) und der L 403 (Ostring), die westliche, südliche, östliche sowie Teile der nördlichen Grenze des Flurstückes 153
- Im Westen entlang des Hühnergrabens, der Waldkante des Flurstückes 171 sowie der Wegeparzelle bis zur A 46.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gem. § 6 BauGB am 16.10.2001 der Beschluß der 24. Flächennutzungsplan-

änderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurden gemäß Verfügung vom 23.10.2001, Az.: 35.2.-11.21 (Hil 24) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Erläuterungsbericht im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planänderung bzw. des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 24. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 24. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

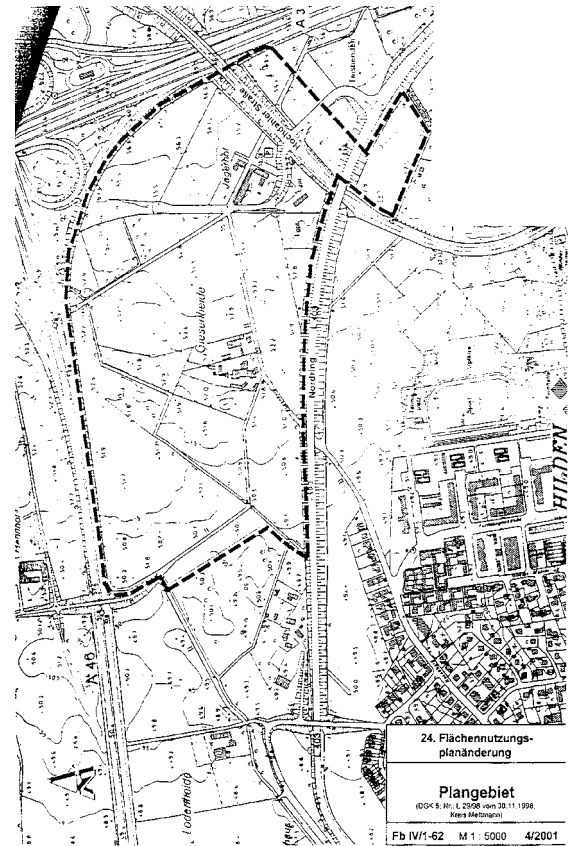
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 07.11.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 07.11.2001
Günter Scheib
Bürgermeister



6. Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 232 für den Bereich Giesenheide/ Nordring/ A 46 als Satzung

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.02.2001 den Bebauungsplan Nr. 232 für den Bereich Giesenheide/ Nordring unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141; 1998 I S.137) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bundesautobahn A 46
- Im Osten durch die Abbiegespur von der A 46 auf die A 3
- Im Südosten durch eine Parallele 50 m südöstlich der Hochdahler Straße
- Im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der L 282 (Nordring) und der L 403 (Ostring), die westliche, südliche, östliche sowie Teile der nördlichen Grenze des Flurstückes 153
- Im Westen entlang des Hühnergrabens, der Waldkante des Flurstückes 171 sowie der Wegeparzelle bis zur A 46.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung

vom 20.12.2000 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 232 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 232 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 232 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 232 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) der Bebauungsplan Nr. 232 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 232 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

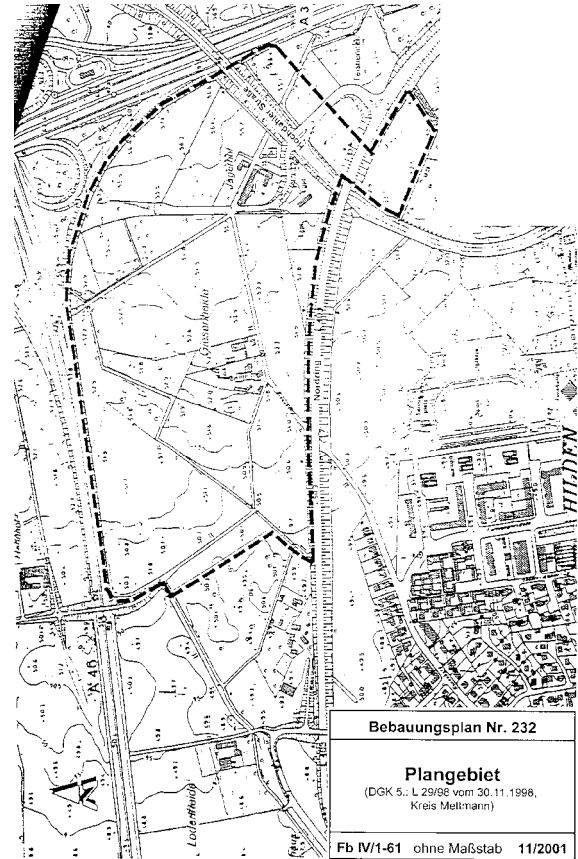
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 232 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 07.11.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 07.11.2001
Günter Scheib
Bürgermeister



**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER
STADT HILDEN**

7. Betrieb der städtischen Toilettenanlage in der Kurt-Kappel-Straße in Hilden ab dem 01.01.2002

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 09.11.2001 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 DM angefordert werden. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10097 einzuzahlen. Der Zahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum **26.11.2001** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Bieter sind bei der Angebotseröffnung nicht zugelassen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Die Bieter sind bis zum 28.12.2001 an ihr Angebot gebunden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A) unterliegt.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.
